Hinweis zur Kältemittelproblematik

Auftragnehmer:	**Schrezenmaier Kältetechnik GmbH & Co. KG**
Auftraggeber/ Betreiber:	**siehe Auftrag/ Auftragsnummer**
Projekt/ Auftragsnummer:	

Zwei europäische Verordnungen – die Novellierung der F-Gase-Verordnung und das PFAS-Beschränkungsverfahren im Rahmen der REACH-Verordnung – werden mit größter Wahrscheinlichkeit dafür sorgen, dass der Einsatz von fluorierten Kältemitteln (F-Gasen) in Kälte-, Klima- oder Wärmepumpenanlagen in kürzester Zeit sowohl in Neuanlagen als auch im Bestand nicht mehr bzw. nur noch sehr eingeschränkt möglich sein wird. In den allermeisten Anwendungen kommen heutzutage noch fluorierte Kältemittel zum Einsatz.

Auf diese Entwicklung müssen sich Auftraggeber/Betreiber einer Kälte-, Klima- oder Wärmepumpenanlage vorbereiten! Hierzu wird das nachfolgende Informationsmaterial übergeben:

Merkblatt:

F-Gase-Verordnung und PFAS-Verbot – vielen Kälteanlagen droht das Aus

Der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments (ENVI) hat am 1. März 2023 einem gegenüber dem Kommissionsentwurf deutlich verschärften Vorschlag für die Novellierung der F-Gas-Verordnung zugestimmt.
Neben der F-Gase-Verordnung wird mit großer Wahrscheinlichkeit auch das PFAS-Beschränkungsverfahren im Rahmen der EU-Chemikalienverordnung REACH den künftigen Einsatz von fluorhaltigen Kältemitteln erschweren bzw. gänzlich unmöglich machen.

Die Auswirkungen der anstehenden Novellierung der F-Gase-Verordnung sowie des geplanten PFAS-Verbots sind für unsere Branche dramatisch. Betreiber/Auftraggeber müssen sich darauf einstellen, dass die Verwendung von fluorierten Kältemitteln in wenigen Jahren in vielen Anwendungen nicht mehr möglich sein wird.
Angesichts der dargestellten Kältemittelproblematik weist der Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass bei dem vorliegenden Rechtsgeschäft keine Zusage über die dauerhafte Verfügbarkeit des für die Anlage vorgesehenen Kältemittels getätigt wird. Die Parteien sind sich darüber einig, dass auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung dahingehend getroffen wird, dass das für die Anlage vorgesehene Kältemittel über die gesamte Dauer des Gewährleistungszeitraumes und/oder für den gewöhnlichen Lebenszyklus der Anlage verfügbar ist. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber/Betreiber seine dahingehenden Bedenken mit, dass die Anlage nicht auf Dauer mit F-Gasen betrieben werden kann.

Der Auftraggeber/Betreiber erklärt, dass er Kenntnis genommen hat und ihm weder die dauerhafte Betriebsmöglichkeit der Anlage mit F-Gasen noch die Verfügbarkeit des vorgesehenen Kältemittels als Beschaffenheit vereinbart oder diese Bedenken als Eigenschaft zugesichert wurden. Der Auftraggeber/Betreiber erklärt, dass er über die aktuellen, durch die Reduzierung, Verknappung und Verbote bestimmter Kältemittel und die durch das PFAS-Beschränkungsverfahren verursachten Probleme aufgeklärt wurde und dass er das ihm übergebene Informationsmaterial zur Kenntnis genommen hat.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer frei von der Gewährleistung/ Haftung wird, sofern spätere Schäden oder Mängel sich auf die angezeigten Bedenken beziehen. Im Falle einer unbegründeten Ablehnung der vom Auftragnehmer angezeigten Bedenken seitens des Auftraggebers/Betreibers bleibt der Auftragnehmer schadlos.